



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 03/2002 - 9. Jahrgang

13. März 2002

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Stadtverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti
- ❖ 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung



Stadtverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffitibekämpfungsverordnung – GrfBekVO)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V S. 335) verordnet der Bürgermeister der Stadt Sassnitz mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1

Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Sassnitz als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Sassnitz, 12. Februar 2002

D. Holtz
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Sassnitz vom 22. Mai 2000, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 18. Januar 2002

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 i. V. m. § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V vom 13. Januar 1993, des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 19. April 1994 und § 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Sassnitz vom 17. Dezember 1999 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28. Januar 2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Sassnitz

Nr.	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	2	3
1. Straßenhandel und Karussell		
1.1 Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells		
a.) lfd. m / Monat	51,13	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	10,23	
b.) lfd. m / Woche	15,34	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	2,56	
c.) lfd. m / Tag	3,07	12,78
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	0,77	
1.2 Straßenhandel im Umherfahren		
Fahrzeug / Jahr	306,78	
Fahrzeug / Monat	30,68	
Fahrzeug / Woche	10,23	
1.3 Tannenbaumverkauf		
Pro m ² / Woche	1,02	40,90
1.4 Grabschmuck zum Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag		
Standplatz bis 10 m ² / Tag	20,45	
Jeder weitere m ² / Tag	1,28	
1.5 Automaten die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen		
pro m ² / Jahr	10,23	12,78
1.6 Zeitungsständer / Fahrradständer nicht an der Stätte der Leistung bis 1 m ² und Jahr	20,45	
2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches		
2.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellenzufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen u.ä		
pro m ² / Tag	0,26	12,78
2.2 Container		
pro m ² / Tag	5,11	
2.3 Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern		

pro m ² / Woche	0,77	12,78
2.4 Überspannungen pro m ² / Woche	1,53	12,78
2.5 Aufbruch von Verkehrsflächen, soweit sie nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich sind pro m ² / Tag	0,77	12,78
3. Auslagen, Hinweise und ähnliches		
3.1 Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² / Monat	7,67	
3.2 Hinweisschilder, Werbeaufsteller, Plakatierungen und Lichtmastenwerbung bis zu einer Schilderhöhe von 0,5 m ²		
a.) an der Stätte der Leistung pro m ² / Tag	0,15	
b.) nicht an der Stätte der Leistung pro m ² / Tag	0,51	12,78
3.3 Infostände pro m ² / Tag	0,51	10,23
3.4 Infofahrzeuge pro m ² / Tag	1,02	20,45
3.5 Litfasssäulen pro m ² / Tag	6,14	
3.6 Fahnen die an Fahnenmasten angebracht sind und der Werbung dienen je m ² Ansichtsfläche	4,60	
4. Sonstige Sondernutzungen		
4.1 Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. pro m ² / Tag	0,13	153,39
bei mehr als 1.000 m ² pro m ² / Tag bis zu 7 Tagen	0,03	
pro m ² / Tag ab 8 Tagen	0,02	
Sicherheiten gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung bis zu	10.225,84	255,65
4.2 Tische und Stühle, Tribünen u. Freisitzanlagen pro m ² / Monat	5,11	
4.3 Motorgetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche pro m ² / Monat	7,67	
4.4 Zirkus pro m ² / Tag	0,02	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 13. März 2002

D. Holtz
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Sassnitz (Verwaltungsgebührensatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.94 (GVOBl. M-V Nr. 5, S. 249) und aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 522) hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 29.01.1996 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

geändert durch:

- | | |
|----------------------------------------------|------------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 14.11.1996 | (Beschluss Nr. 95-09/96 STV) |
| 2. Änderungssatzung vom 21.09.1998 | (Beschluss Nr. 44-05/98 STV) |
| 3. Artikelsatzung vom 18.01.2002 – Artikel 1 | (Beschluss Nr. 96-09/01 STV) |

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritter als mittelbaren Veranlassern aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigung über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a)** die Gemeinden, Kreise und Ämter und Zweckverbände sowie das Land, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftliche Unternehmen betrifft,
- b)** Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c)** Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Bei der Vornahme der Gebühr in der Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festlegt, so ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen oder bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörden abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn:

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis, der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,51 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.02.1991 außer Kraft.

Sassnitz, 30. Januar 1996

D. Holtz
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Gebührenverzeichnis

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten in deutscher Sprache je angefangene Seite DIN A 4 DIN A 5	2,05 1,02
1.1.1	Durchschriften je angefangener Seite	0,10
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
1.3	Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	5,11
1.4	Bei Herstellung von Vervielfältigungen (Ablichtung/ Druck) betragen die Gebühren für	
1.4.1	Fotokopien	
1.4.1.1	von Schriftstücken je Seite DIN A 4 DIN A 3	0,15 0,26
1.4.1.2	Von Bauunterlagen, Zeichnungen/ Stadtkartenwerke je Seite DIN A 4 DIN A 3	2,56 5,11
1.4.2	Lichtpausen	
1.4.2.1	Stadtkartenwerke bis 90 x 70 cm bis 120 x 120 cm	10,23 15,34
1.4.2.2	Bauleitpläne bis 90 x 70 cm bis 120 x 120 cm	15,34 30,68
1.4.2.3	Lichtpausen auf Transparent Das Dreifache der Beträge nach 1.4.2.1 und 1.4.2.2	
1.4.3	Bei Anfertigung mit Büro-Druckgeräten je Seite	0,10
1.4.4	Für das Falten der Lichtpausen wird eine 1,1fache Gebühr erhoben	
2.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie Abschriften und Ablichtungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Negativen, Zeugnissen, Urkunden	2,05

2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung je Seite der Durchschrift	2,05 1,02
2.3	Beglaubigungen von Ablichtungen für den ersten Abdruck zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,05 1,02
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Karten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht nur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,56
3.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1	Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	5,11 1,53
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite <u>Anmerkung:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen ist die Niederschrift von Rechtsbehelfen.	2,05
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Schriftstück	5,11 bis 153,39
6.	Für schriftliche Auskünfte, soweit hier nicht gesondert aufgeführt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, je Angefangene halbe Arbeitsstunde	2,05
7.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Abschriften usw. für je angefangene Stunde die Weiterbenutzung derselben Unterlagen an folgenden Tagen je Tag	5,11 2,56
8.	Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse, Broschüren, Stadtkarten und dgl.), soweit keine kostenlose Abgabe vorgesehen ist, je abgefangene Seite mindestens jedoch oder die Herstellungs- und Beschaffungskosten	0,26 2,56
9.	Archiv	
9.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene Arbeitsstunde	7,67

9.2.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen aus alten Urkunden und Akten je angefangene Schreibmaschinenseite	3,07
9.2.2	Ablichtungen und Abschriften von Bauunterlagen, (Bauzeichnungen, Stadtkarten) je Seite DIN A 4 DIN A 3	2,56 5,11
9.3	Veröffentlichungsgenehmigungen	
9.3.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Postkarten, Zeitungen u.a. je Aufnahme	
9.3.1.1	schwarz-weiß bei einer Auflage bis 5.000 Stück bis 10.000 Stück bis 50.000 Stück über 50.000 Stück je weitere begonnene 50.000 Stück	25,56 35,79 61,36 81,81
9.3.1.2	Farbig das Zweifache von 9.3.1.1	
9.3.1.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken das 0,5fache von 9.3.1.1 und 9.3.1.2	
9.3.1.4	Zu Werbezwecken das Drei- bis Zehnfache von 9.3.1	
9.3.2	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme usw.) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je begonnene Wiedergabeminute	25,56 bis 255,65
9.4	Benutzung von Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs je Seite DIN A 4 DIN A 3 <u>Anmerkung:</u> Die Nutzung der Archivalien ist für wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke gebührenfrei. Es sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	2,56 5,11
10.	Abgaben und Steuern	
10.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	1,02
10.2	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos oder Ausstellung von Steuerbedenklichkeitsbescheinigungen	3,07
10.3	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	0,77
10.4	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	1,02
10.5	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,05
10.6	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	5,11
11.	Bauverwaltungsleistungen	
11.1	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	2,56 bis 5,11
11.2	Erteilung von Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	7,67
11.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	

	je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	7,67
12.	Wohnberechtigungsscheine	
12.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	2,56
12.2	Verlängerung eines Wohnberechtigungsscheines	2,05
12.3	Zweitausfertigung eines Wohnberechtigungsscheines (bei Verlust)	5,11
13.	Pass- und Meldewesen	
13.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,11
13.2	Für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden an Sonn- und Feiertagen nach dem Zeitaufwand, Stundensatz Für jede Viertelstunde wird die Gebühr in Höhe eines Viertels des Stundensatzes erhoben.	20,45
14.	Standesamt	
14.1	Für sonstige Inanspruchnahme des Standesamtes an Sonn- und Feiertagen nach dem Zeitaufwand, Stundensatz Für jede Viertelstunde wird die Gebühr in Höhe eines Viertels des Stundensatzes erhoben.	20,45
14.2	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Verwaltung je Zeuge	12,78
15.	Friedhofsverwaltungsgebühren	
15.1	Versand einer Urne nach einem anderen Friedhof a) bei Abholen durch die Bestattungsunternehmen b) nach außerhalb einschl. aller entstehenden Kosten durch den Friedhofsträger	7,67 12,78
15.2	Genehmigungen zum Aufstellen und Abräumen von Grabmalen	25,56
15.3	Gebühren für Beerdigungserlaubnis	10,23
15.4	Für die vorzeitige Einebnung	25,56
15.5	Verwaltungsgebühren für die Ausgrabung eines Sarges	25,56
15.6	Verwaltungsgebühren für die Ausgrabung einer Urne	25,56
15.7	Gebühren für die Ausfertigung von Urkunden für den Erwerb einer Grabstelle	5,11
15.8	Gebühr für die Genehmigung von gewerblichen Tätigkeiten a) pro Jahr b) einmalig	51,13 20,45

16.	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
16.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuer- und Erdbestattung	5,11
16.2	Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	25,56
16.3	Erteilung einer Baumfällgenehmigung <u>Anmerkung:</u> Ausgenommen sind Rodungsaufträge für Bäume, die offensichtlich sehr geschwächt sind und akute Gefahr für Leben und Sachwerte darstellen.	15,34
16.4	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nichtsportliche Zwecke je nach wirtschaftlichem Vorteil	5,11 bis 127,82
16.5	Erlaubnis für Veranstaltungen, Umzüge u.ä., soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	10,23 bis 255,65
16.6	Erlaubnis für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen	127,82 bis 204,52
16.7	Ausnahmegenehmigung für das Anbieten von Waren und Leistungen auf der Straße bis 1 Woche bis 3 Monate bis 6 Monate bis 1 Jahr	38,35 71,58 127,82 184,07
16.8	Ausnahmegenehmigung für allgemeine Straßenbenutzung	10,23 bis 255,65
16.9	Ausnahmegenehmigung für Halte- und Parkverbote	10,23 bis 255,65
16.10	Ausnahmegenehmigung für das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, Parkuhren	10,23 bis 255,65
16.11	Ausnahmegenehmigung für Hindernisse auf der Straße Tagesgenehmigung bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate	10,23 25,56 51,13 153,39
16.12	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen je nach wirtschaftlichen Vorteil	5,11 bis 127,82



Im nichtöffentlichen Teil der 1. Sitzung am 28. Januar 2002 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 07-01/02 STV „Verzicht auf Nutzungsbindung – Objekt ‚Weddingstraße 50‘“

Der Antrag zur Freistellung von den vertraglichen Verpflichtungen wird abgelehnt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Vertragsstrafe einzufordern.

Beschlussvorlage Nr. 08-01/02 STV „Erbbau-

rechtsbestellung über Grundstücke im Westhafen für die HBEG mbH“

Die Stadtvertretung stimmt dem vorgelegten Erbbaurechtsvertrag vom 5. Juli 2001, UR 1321/2001 der Notarin Baumann zu.

Beschlussvorlage Nr. 09-01/02 STV „Verkauf von Gartenland ‚Am Stadtrand 8‘“

Die beantragte Fläche wird verkauft.

Als Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert feststellen zu lassen und zu vereinbaren.

Sämtliche Erwerbsnebenkosten einschließlich Vermessungskosten trägt der Käufer.

Beschlussvorlage Nr. 11-01/02 STV „Grundsatzbeschluss zur weiteren Verwertung des Objektes ‚Bergstraße 22‘“

1. Die GSOM wird beauftragt, beim Ministerium für Arbeit und Bau die Genehmigung zum Verkauf des Objektes Bergstraße 22 für den gebotenen Kaufpreis und damit unter dem Verkehrswert zu beantragen.
2. Nach Vorlage dieser Genehmigung erhält Fa. Kühn Investitionsgesellschaft mbH eine verbindliche Erwerbsoption als Voraussetzung für die Sicherung der erforderlichen Finanzierung.

Im öffentlichen Teil der 2. Sitzung am 4. März 2002 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 12-01/02 STV „Beschluss über eine Partnerschaftvereinbarung zwischen der ODE und dem Tierpark Sassnitz betreffs Einführung der Rügen Card 2002“

Die vertragliche Vereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen. Neben der Auswertung durch das bereitgestellte Lesegerät wird im Rahmen der Besucherbefragung die Wirksamkeit der Rügen Card betreffs Tierpark untersucht. Das eventuell eintretende finanzielle Risiko ist nach noch einmal erfolgter Beratung mit der ODE und korrigierter Berechnung durch die Verwaltung

überschaubar und kann durch reduzierte Werbekosten ausgeglichen werden.

Beschlussvorlage Nr. 15-02/02 STV „Aufhebungssatzung zum Außerkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Stadthafens Sassnitz“

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Stadthafens Sassnitz vom 7. Februar 1996 einschließlich der erlassenen Änderungsatzungen wird ohne Ersatz aufgehoben. Die Tarife beider Häfen sind abzustimmen und in Verantwortung der Häfen festzulegen und festzusetzen.

Beschlussvorlage Nr. 20-02/02 STV „3. Änderung des B-Planes Nr. 4 ‚Mukraner Straße‘“

Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Mukraner Straße“ ist unter Einhaltung der unter B-Lösung genannten Kriterien durchzuführen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag mit der Wohnbau Thier GmbH abzuschließen und die Durchführung des Planungsverfahrens einzuleiten und zu kontrollieren.

Mit Vorlage des Satzungsbeschlusses über die 3. Planänderung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages über die Gebietserschließung mit der Wohnbau Thier GmbH der Stadtvertretung vorzulegen.

❖ ❖ ❖

**Ansprechpartner für den Ausbau der Hauptstraße, 2 BA
von der Lindenallee bis zur Stubbenkammerstraße
für den Teilbereich – Straßenbauarbeiten**

Bauausführende Firmen:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | ASA Bau
Am Langendorfer Berg 24
18442 Langendorf
Bauleitung
Herr Kahmann
Herr Barck | Tel.: (0 38 31) 4 46 46
Fax: (0 38 31) 44 64 77

Funk: (01 60) 8 30 42 08
Funk: (01 70) 8 31 41 41 |
| 2. | SBA Stralsund
Greifswalder Chaussee 63 b
18437 Stralsund
Herr Rieger | Tel.: (0 38 31) 27 40 |
| 3. | Örtliche Bauleitung
Herr Voss
Buxtehuder Str. 14
18311 Ribnitz-Damgarten | Tel.: (0 38 21) 81 24 10
Fax: (0 38 21) 8 1 24 10
Funk: (01 72) 8 78 55 40 |
| 4. | Bauamt Sassnitz
Herr Grunwald | Tel.: (03 83 92) 6 82 02 |

Die Baubesprechungen finden ab 11.02.2002 in der Baustelleneinrichtung von ASA Bau, Hauptstraße 12, statt. Bürger können montags, 13:00 Uhr, Probleme vortragen.

gez. Grunwald
SGL Tiefbauamt

❖ ❖ ❖

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 45 Absatz 1 i.V. m § 45 Absatz 6 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund gibt bekannt, dass für die Straßenbaumaßnahme

Landesstraße L 303 – Ortsdurchfahrt Sassnitz 2.Bauabschnitt, Lindenallee bis Stubbenkammerstraße

auf ein formelles Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 45 Absatz 1 StrWG- MV gemäß § 45 Absatz 6 StrWG- MV verzichtet wird.

Bei der durchzuführenden Maßnahme handelt es sich um eine Veränderung des Straßenzuges von unwesentlicher Bedeutung im Sinne § 45 Absatz 6 StrWG-MV, da

- a. öffentliche Beziehungen nicht zu regeln sind,
- b. die erforderlichen öffentlich -rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Verleihungen und Zustimmungen vorliegen.

Die Bauunterlagen können im Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr – 15.30 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (0 38 31) 274-0 oder 2 65
Ansprechpartner: Frau Becker

und im Bauamt der Stadt Sassnitz, Waldmeisterstraße 6, 18546 Sassnitz während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (03 83 92) 6 80 oder 6 82 02
Ansprechpartner: Herr Grunwald

eingesehen werden.

gez.
Ralf Sendrowski
Amtsleiter



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Waldmeisterstraße 6
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung